



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 30/2019
Datum: 05.07.2019

Inhalt

Seite 440

- Bekanntmachung einer Ersatzperson für den Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz)

BEKANNTMACHUNG

Herr Peter Fruth hat mit Schreiben vom 03.06.2019 mitgeteilt, dass er sein Mandat als gewähltes Mitglied im Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) nicht annehmen wird.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde als Ersatzperson Herr Reiner Wagner, wohnhaft Albert-Haueisen-Str. 6 b, 67227 Frankenthal (Pfalz), festgestellt und einberufen. Herr Wagner hat sein Mandat ohne Rückmeldung durch Fristablauf am 11.06.2019 angenommen. Er rückte damit als neues Mitglied des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach.

Frankenthal (Pfalz), den 02.07.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

SATZUNG

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz)
(Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -)
vom 01.07.2019**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutz-gesetz - LBKG -) in der Fassung vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247/BS 213-50), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA),

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder

Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrhaus erfolgt. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet. Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den zu berechnenden Aufwand für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)
5. den pauschalen Verrechnungssätzen für Türöffnungen oder dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)
6. den Kostensätzen bzw. Gebühren für Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen sowie Abnahmen (Nr. 6 der Anlage)

7. dem pauschalen Verrechnungssatz für Falschalarne (Nr. 7 der Anlage)
8. den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage).

(4) Kommt ein Fahrzeug nach Verlassen des Feuerwehrhauses an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird für das Fahrzeug eine Pauschale von ½ Stunde berechnet. In diesem Fall wird für die ausgerückten nicht eingesetzten Einsatzkräfte eine Personalkostenpauschale von 50 % des aktuellen Stundensatzes der Personalkosten, die bei Einsätzen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden, berechnet.

(5) Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgelegten Zeitregelung, zuzüglich einer Pauschale von ½ Stunde für An- und Abfahrt.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(7) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren, insbesondere in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(9) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Frankenthal (Pfalz) nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 13.11.2006 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 01.07.2019

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom 01.07.2019**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten pro Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	30,80 € zzgl. gewährter Aufwandsentschädigung
1.2	Aufwandsentschädigung – Einsatzgeld je Einsatzkraft	1. Stunde 7,50 €, danach je angefangener ½ Stunde 1,75 €
1.3	Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	1. Stunde 6,25 €, danach je angefangener ½ Stunde 3,00 €
2	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	auf 10 Cent gerundete Beträge
	ELW (Einsatzleitwagen)	9,70 €
	KdoW (Kommandowagen)	27,20 €
	LF (Löschgruppenfahrzeug)	18,60 €
	HLF (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)	62,90 €
	MLF (Mittleres Löschfahrzeug)	48,60 €
	VLF (Vorauslöschfahrzeug)	58,20 €
	TLF (Tanklöschfahrzeug)	67,60 €
	DLK (Drehleiter-Fahrzeug)	117,60 €
	GW (Gerätewagen)	27,00 €
	MeF-G (Messfahrzeug Gefahrgut)	19,30 €
	RHF (Rettungshundefahrzeug)	19,90 €
	RW (Rüstwagen)	59,70 €
	WLF 1 (Wechseladerfahrzeug)	44,70 €
	WLF 2 (Wechseladerfahrzeug)	37,00 €
	MZF 1 (Mehrzweckfahrzeug)	11,90 €
	MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug)	11,90 €
	MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug)	22,00 €
	MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	26,20 €
	AH (Anhänger)	0,30 €
	AB-AS (Abrollbehälter-Atemschutz)	30,20 €

	AB (Abrollbehälter)	0,30 €
	MZB (Mehrzweckboot)	6,10 €
	Einsatz für Brandsicherheitswache	½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt)
3	Geräte	
3.1	Pumpen	
	Tragkraftspritze	31,00 €
	E-Tauchpumpe bis 500 l/min.	19,00 €
	E-Tauchpumpe bis 1000 l/min.	25,00 €
	E-Tauchpumpe über 1000 l/min.	31,00 €
	Gefahrstoffpumpe	120,00 €
3.2	Notstromaggregate	
	bis 5 kVA	19,00 €
	bis 10 kVA	31,00 €
	über 10 kVA	50,00 €
3.3	Atemschutz	
	Atemluftflasche (je Einsatz)	10,00 €
	Maske (je Einsatz)	20,00 €
	Atemschutzgerät und Lungenautomat (zusammen je Einsatz)	30,00 €
3.4	Chemieschutzanzüge, je Einsatz	80,00 €
4	Reinigung, Prüfung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von weiteren Einsatzgegenständen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand zzgl. erforderlicher Ersatzbeschaffungen
4.2	Reinigen und Prüfen erforderlicher Einsatzgegenstände	Tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand zzgl. erforderlicher Ersatzbeschaffungen
5	Pauschale Verrechnungssätze Türöffnungen (tages- und zeitunabhängig) ohne Materialkosten	
	Tür öffnen	100,00 €
	Schließzylindereinbau nach Türöffnung	25,00 €
	Schließzylinder, Standard	25,00 €
	Schließzylinder, Rundzylinder	100,00 €
	Türschloss, Standard	37,50 €
6	Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder	

Anderen sowie Abnahmen		
6.1	für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Frankenthal sind pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.2	für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens außerhalb der Stadtverwaltung Frankenthal sind und für Beratungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.3	Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.4	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsselkästen	100,00 € pauschal zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
6.5	Zusätzlicher Abnahmetermin Brandmeldeanlagen, Schlüsselkästen, pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)
7	Falschalarme	
7.1	Falschalarm durch eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage	641,00 € (Pauschale)
7.2	Missbräuchliche Alarmierung	Berechnung nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Kostensatzverzeichnis
8	Sonstige Leistungen	
8.1	Schulungen/Ausbildungsveranstaltungen	je nach zeitlichem, personellem und materiellem Aufwand gem. diesem Kostensatzverzeichnis
8.2	Nutzung der Atemschutzübungsanlage, Tagespauschale je Person	16,00 €
8.3	Nutzung der Atemschutzübungsanlage, Tagespauschale je Person inkl.	55,00 €

	Atenschutzgerät	
8.4	Die für eine einfache Verpflegung anfallenden Kosten je Einsatzkraft nach jeweils 4 Stunden ununterbrochener Einsatzdauer eines Einsatzes	6,00 € (Pauschale)

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
